

STATUTEN DES TRÄGERVEREINS QUARTIERZENTRUM BREITSCH-TRÄFF

Art. 1 NAME: Unter dem Namen "Trägerverein Quartierzentrum Breitsch-Träff" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Dieser ist Mitglied der "Vereinigung für Beratung, Integrationshilfe und Gemeinwesenarbeit" (vbg) und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 ZWECK: Der Verein setzt sich zum Ziel, der Bevölkerung des Nordquartiers den Quartiertreffpunkt "Breitsch-Träff" zu erhalten. Er ermöglicht und unterstützt dessen Führung im Sinne eines Begegnungsortes entsprechend den Bedürfnissen der BenutzerInnen und der BewohnerInnen, Gruppen und Organisationen des Nordquartiers. Er setzt sich dafür ein, dass die Lebensqualität seiner im Quartier lebenden Mitglieder auch ausserhalb des "Breitsch-Träffs" erhalten und wenn möglich verbessert wird. Er tut dies insbesondere

- durch Bereitstellen und Verbreiten von Quartierinformationen
- indem er sich mit Fragen der Quartierentwicklung auseinandersetzt und die Anliegen seiner Mitglieder auch auf rechtlicher Ebene vertritt.

Publikationsorgan des Vereins ist die Zeitung des Breitsch-Träffs (z. Z. "dr Breitsch").

Art. 3 MITGLIEDSCHAFT: Als Mitglieder können aufgenommen werden

1. Einzelpersonen, Vereine, Gruppen und Organisationen aus dem Quartier.
2. Einzelpersonen aus anderen Quartieren, sofern sie mit dem Breitsch-Träff in enger Verbindung stehen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Einverständnis mit dem Zweckartikel und den Grundsätzen der Betriebsführung. Mitglieder sind Personen, die einen Jahresbeitrag bezahlen oder als BenutzerInnen für den Breitsch-Träff eine angemessene Leistung erbringen.

Art. 4 ORGANE: Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Art. 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG: Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Geschäfte der ordentlichen (Hauptversammlung) und ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, des/der Kassiers/Kassiererin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier RechnungsrevisorInnen für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und der RevisorInnenberichte
- Genehmigung der Grundsätze der Betriebsführung (Breitsch-Träff)
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderungen

Statutenänderungen erfolgen mit 2/3 Mehrheit, die übrigen Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden. Jedes Mitglied (Einzel- oder Kollektivmitglied) hat eine Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand wenigstens 3 Wochen im voraus unter Angabe der Traktanden brieflich einberufen. 20 Mitglieder, resp. 1/5 der Mitglieder oder die RechnungsrevisorInnen können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Traktandenvorschläge oder Abänderungen können bis 6 Tage vor der Mitgliederversammlung an den/die Präsidenten/Präsidentin schriftlich eingereicht werden. Weitere Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf auf Verlangen des Vorstandes oder von 20 Mitgliedern statt. Sie dienen der gegenseitigen Information und der Regelung spezieller Probleme. Die Kompetenzen dieser Mitgliederversammlung sind in den Grundsätzen der Betriebsführung geregelt. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im voraus durch schriftliche Bekanntgabe im Breitsch-Träff.

Art. 6 VORSTAND: Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und einem/einer stimmberechtigten Vertreterin des Leitungsteams. Bei Neuanstellungen haben die verbleibenden MitarbeiterInnen das Stimmrecht. Die BenutzerInnen des Breitsch-Träffs sind im Vorstand angemessen vertreten. Ein Vorstandsmitglied sollte ein/e Jugendliche/r (16-25 jährig) sein. Mit anderen sozio-kulturellen, aktiven Gruppen und Institutionen im Nordquartier soll die Zusammenarbeit gepflegt werden.

Präsidentin und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen im Nordquartier wohnen. Kollektivmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Die Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Präsidenten/Präsidentin einberufen. Das Quorum beträgt die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder plus eins. Ein Viertel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung verlangen.

Die ordentlichen Geschäfte des Vorstandes sind:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Abschluss von Mietverträgen für das Quartierzentrum.

- Definitiver Voranschlag an den VBG zur Anstellung oder Abberufung von LeiterInnen.
- Ernennung der VertreterInnen in die Arbeitsgremien des Breitsch-Träffs gemäss den Grundsätzen der Betriebsführung.
- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Finanzbeschaffung.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Rekursinstanz ist die ordentliche Mitgliederversammlung.

Mit Ausnahme der Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und des/der Kassiers/Kassiererin konstituiert sich der Vorstand selbst. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Traktanden und Protokolle liegen im Träff auf.

Art. 7 EINNAHMEN: Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen,

Fr. 40.--	für Einzelmitglieder
Fr. 60.--	für Familien und Lebensgemeinschaften
Fr. 90.--	für Kollektivmitglieder
- Erträgen aus Finanzierungs- und Werbeaktionen
- Freiwilligen Zuwendungen, GönnerInnenbeiträgen und Subventionen

Art. 8 HAFTUNG: Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Art. 9 UNTERSCHRIFTENBERECHTIGUNG: Rechtsverbindliche Unterschrift besitzen PräsidentIn oder VizepräsidentIn zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 10 AUFLÖSUNG: Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen ist der Einwohnergemeinde Bern oder der vbg für einen ähnlichen Zweck zu übergeben.

Diese Statuten wurden an der GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG vom 4.2.1981 genehmigt.

Nachträge: 25. August 1981, 14. März 1985, 19. März 1986, 18. März 1993, 30. März 1994, 21. März 1996, 3. Mai 2000

Bern, 9. Mai 2000 ms